

Ein theologisches Gutachten zur Adlerschen Agende

Von Dr. Gottfried Mehnert

Im Hessischen Staatsarchiv in Marburg a. d. Lahn befindet sich ein Gutachten über die „Schleswig-Holsteinische Kirchenagende“ Jakob Georg Christian Adlers, das die Theologische Fakultät der Universität Marburg abgegeben hat (Signatur: 307^a, 2 Acc. 1895/63). Es entstand in den Jahren 1842 und 1843 auf Verlangen einiger Glieder der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Kassel, die mit einem Schreiben vom 27. Juli 1842, das sich bei dem Gutachten befindet, von der Theologischen Fakultät der Landesuniversität Belehrung und gutachtliche Äußerung über die Agende erbeten hatten.

Die Adlersche Agende war, wie aus dem Schreiben der Antragsteller hervorgeht, schon seit längerer Zeit von den Geistlichen der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Kassel benutzt worden; ein genaues Datum läßt sich allerdings nicht ermitteln, wie auch nicht festzustellen ist, ob die Agende in anderen hessischen Kirchengemeinden Eingang gefunden hat. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Antragsteller erwähnen, die „gegenwärtigen Herren Geistlichen“ hätten die Agende bereits vorgefunden und versichert, „daß die Mehrzahl der hiesigen Gemeindeglieder von dem Gebrauch der Adlerschen Agende weder in formeller, noch in materieller Beziehung Ärgernis nehme, und daß manchen Gemeindegliedern der eigentümliche Charakter dieser Agende ganz besonders zusage“.

Das Ersuchen um ein Gutachten ging also von einer Minderheit der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Kassel aus, deren Wortführer der Oberappellationsgerichtsrat Dr. Elwers war. Deren Meinung wird in dem Schreiben an die Fakultät folgendermaßen dargelegt: „Wir aber müssen dagegen bekennen, daß eben dieser eigentümliche Charakter der Adlerschen Agende uns, insbesondere bei der Feier des heiligen Abendmahls zu großem Ärgernis gereiche; sowie wir denn auch von mehreren anderen Mitgliedern der Lutherischen Gemeinde wissen, daß sie entweder nur mit Widerstreben und Bekümmernis an der Abendmahlsfeier der Lutherischen Kirche teilnehmen, oder sich dieser ganz enthalten

oder lieber in der hiesigen reformierten Kirche zum Tische des Herrn gehen.“ Die Agende sei aber vor allem entgegen den geltenden Gesetzen und Ordnungen in Gebrauch genommen worden und habe einen – wie es in dem Schreiben heißt – „mehr oder minder unevangelischen Charakter“. Bei „hohen und höchsten Behörden“ wolle man deshalb vorstellig werden und dabei das erbetene Gutachten mit vorlegen.

An die Marburger Fakultät wurde deshalb die folgende Bitte gerichtet: „Eine hochwürdige theologische Fakultät wolle die vom Generalsuperintendenten Adler gefertigte Schleswig-Holsteinische Agende, welche wir in der dritten Ausgabe beilegen, einer Prüfung hinsichtlich ihres evangelischen und kirchlichen Charakters unterwerfen, und hochgeneigtest uns darüber eine Belehrung zugehen lassen, ob mehrgedachte Agende die Lehre und Grundsätze der Evangelisch Lutherischen Kirche, wie sie in den Bekenntnisschriften ausgesprochen sind, treu in sich aufgenommen und in Sinn und Geist derselben die Liturgie geordnet und die gottesdienstlichen Formulare vorgeschrieben habe?“

Die Fertigstellung des Gutachtens verzögerte sich mehr als ein Jahr. Als es schließlich am 20. September 1843 mit einem Begleitschreiben an Dr. Elwers nach Kassel geschickt wurde, war es offenbar nicht mehr vonnöten, denn am 13. September 1843 war das Gesuch um das Gutachten zurückgenommen worden. Welche Gründe für die Rücknahme maßgeblich waren, läßt sich jedoch nicht mehr feststellen. Dessen ungeachtet behält es seinen Wert als theologische Stellungnahme zur Adlerschen Agende, die über die an die Fakultät in Marburg gerichtete Frage hinaus auch grundsätzlich das Recht liturgischer Neuerungen – ein damals aktuelles Problem – behandelt. Daneben spielt auch die Frage nach der Übereinstimmung der Agende mit den in Kurhessen geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen eine Rolle. Die entscheidende Frage, durch die das Marburger Gutachten für die Beurteilung des schleswig-holsteinischen Agendenstreits interessant wird, ist jedoch, ob die Agende in Übereinstimmung mit den lutherischen Bekenntnisschriften steht. Die Kritik an der Agende, wie sie in dem Schreiben an die Marburger Fakultät erkennbar ist, weist in dieselbe Richtung wie die Kritik, die bei Erscheinen der Agende in Schleswig-Holstein laut geworden war.

Das Gutachten teilt nun freilich nicht den bekannten Vorwurf, die Agende sei „rationalistisch“, sondern sucht ihn vielmehr abzuschwächen, wie denn überhaupt Adler und seine Agende eine auffallend wohlwollende Beurteilung erfahren. Unter den Streitschriften zur Adlerschen Agende dürfte das Marburger Gutachten vor allem deshalb einen besonderen Platz einnehmen, weil es sich

aller Polemik enthält und auch nicht einfach die Agende verteidigt oder rechtfertigt. An manchen Stellen tritt die Kritik, die die Gutachter üben, deutlich hervor, sie bleibt jedoch immer maßvoll, wobei das Bestreben nicht zu übersehen ist, Adlers theologische Position von der des Rationalismus zu unterscheiden. Das ist besonders deshalb aufschlußreich, weil die sonstige Literatur über Adler kaum etwas Klärendes in dieser Hinsicht beigetragen hat, von den Streitschriften ganz zu schweigen.

Der Agende und ihrem Verfasser wird bescheinigt, daß sie nicht mehr von der „Kälte und Unchristlichkeit“ des „Naturalismus“, „der Zeit Bahrds und der Wolfenbütteler Fragmente“ erfüllt seien, sondern schon wieder davon abgekehrt seien und „abgerissene Verbindungen“ anknüpften. In diesem Zusammenhang wird Adlers theologische Position als „evangelischer Rationalismus“ gekennzeichnet, wobei noch hinzugefügt wird, daß die Agende in die wieder „einlenkende Zeit der Aufklärungsperiode“ gehöre. Was mit all diesen wenig klaren Formulierungen gemeint ist, geht aus dem Gutachten selbst nicht deutlich hervor, wenn auch über die Tendenz, die Agende theologisch vom Rationalismus zu unterscheiden, kein Zweifel bestehen kann.

Einen Aufschluß darüber, was die Verfasser des Gutachtens mit ihren unklaren Formulierungen gemeint haben, kann nun allerdings die „Neuere Kirchengeschichte“ von Ernst Ludwig Theodor Henke geben. Henke gehörte damals der Marburger Fakultät als Praktischer Theologe und Kirchenhistoriker an. In seinem theologischen Denken war er von Schleiermacher, Neander und Fries (dessen Schwiegersohn er war) beeinflußt. Von seiner Hand stammt auch das Manuskript des Gutachtens im Hessischen Staatsarchiv. Der Vergleich von Stil und Begrifflichkeit des Gutachtens mit denen der „Neueren Kirchengeschichte“ Henkes fördert so auffallende Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen zutage, daß die Vermutung nahe liegt, Henke habe, wenn nicht überhaupt, so doch im wesentlichen, das Gutachten verfaßt.

Henke verwendet in seiner „Neueren Kirchengeschichte“ den Begriff „Naturalismus“ weitgehend synonym mit „Deismus“, oft charakterisiert durch die Beifügung „abstrakt“, „eudämonistisch“, „pelagianisierend“. An anderer Stelle nennt er den Naturalismus das Produkt einer „unsystematischen Tradition französischer deistischer und leibniz-wolfischer Gedanken“. Es ist leicht zu erkennen, daß in dem Marburger Gutachten der Versuch unternommen wird, die Adlersche Agende von dem Verdacht, einer solchen Geisteshaltung verfallen zu sein, zu reinigen. Man wird demnach annehmen dürfen, daß die Verfasser des Gutachtens mit der eigentümlichen Bezeichnung „evangelischer Rationalismus“

die theologische Substanz der Agende vor dem Evangelium rechtfertigen wollten und gleichzeitig auszudrücken suchten, daß es eine evangelisch legitime Form rationalistischer Denkweise gebe, die sich grundsätzlich von der von Henke charakterisierten Richtung unterscheidet.

Das Urteil über den theologischen Gehalt der Agende fällt also recht milde aus; es wird nur der Vorwurf der Einseitigkeit gemacht, wobei die Berechtigung und der biblische Ansatzpunkt der in der Agende vorherrschenden Tendenz ebenso nachgewiesen wird wie ihre Begrenztheit, ihre „schwache Seite“ aufgedeckt wird. An einem Punkte freilich ist eine scharfe Kritik angedeutet, wo von den „fast bloß vereinfachenden und resp. zerstörenden Vorschriften für die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes“ die Rede ist. Das aber scheint für die in Frage stehende Situation nicht von Belang gewesen zu sein, da das Gutachten die Adlersche Agende als Privatagende betrachtet, die als eine Art Materialsammlung benutzt wird, nicht aber als Richtschnur für die Gestaltung des Gottesdienstes. In diesem Zusammenhang unterscheidet das Gutachten zwischen „Homiletischen“ Stücken der Liturgie, die dem freien Ermessen des Predigers anheimgestellt sind, und dem „eigentlichen Liturgischen im engeren Sinne“. Mit dieser Unterscheidung wird ein subjektives Element konzediert, das die Freiheit gibt, auf veränderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Allerdings wird einschränkend hinzugefügt, daß es sich um einen Übergangszustand handelt, der auf eine künftige Gestaltung des Gottesdienstes hinzielt. Wie wenig die Verfasser des Gutachtens einer völligen Subjektivität in liturgischen Fragen das Wort reden, kann man daran erkennen, daß sie die Gottesdienstgestaltung nicht vorbehaltlos den *Adiaphora* zurechnen und auch nicht C. A. VII zur Rechtfertigung liturgischer Veränderungen unbedingt beanspruchen.

Hinter dem Gutachten standen nicht alle Mitglieder der Marburger Fakultät. Der Alttestamentler und Orientalist Hermann Hupfeld, der 1843, noch vor der Fertigstellung des Gutachtens, als Nachfolger von Gesenius nach Halle berufen worden war, vertrat eine abweichende Ansicht; er verneinte entschieden die an die Fakultät gerichtete Frage. Im Begleitschreiben zum Gutachten wird als Hupfelds Meinung ausgeführt, daß die Gründe für die Verneinung bereits bei Einführung der Agende in Schleswig-Holstein, „besonders in einer Remonstration eines Teils der Gemeinde zu Altona, recht gut auseinander gesetzt sind, denen etwas hinzuzufügen jetzt um so weniger nötig sei, da die Zeit inzwischen längst über diese wie über ähnliche Sünden jener Periode gerichtet“ habe. Eine abweichende Ansicht vertrat auch der refor-

mierte Professor Wilhelm Scheffer (der 1857 Superintendent der reformierten Diözese Oberhessen wurde). Sein Votum wurde in einem gesonderten Schreiben, das nicht auffindbar ist, mit dem Gutachten nach Kassel gesandt. Somit vertraten nur die übrigen drei Mitglieder der Fakultät das Gutachten. Es waren außer Henke der von Gottlieb Jakob Planck beeinflusste Kirchenhistoriker Friedrich Wilhelm Rettberg, seit 1838 Mitglied der Fakultät, und Heinrich Wilhelm Josias Thiersch, der erst 1843 nach Marburg gekommen war und 1849, nachdem er sich bereits 1847 der katholisch-apostolischen Gemeinde (Irvingianer) zugewandt hatte, seine Professur niederlegte.

Für die Beurteilung des Marburger Gutachtens ist zu berücksichtigen, daß es ein halbes Jahrhundert nach Erscheinen der Adlerschen Agende und dem schleswig-holsteinischen Agendenstreit verfaßt wurde und sowohl in eine andere kirchliche Situation als auch unter veränderten theologischen Gesichtspunkten spricht.

Gutachten der Theologischen Fakultät Marburg zur Adlerschen Agende vom Jahre 1843

Das verehrliche Schreiben der Herren Elwers und Consorten vom 27. Juli v. J. den Gebrauch der Adlerschen Agende in der Lutherischen Kirche zu Cassel betreffend fordert von uns zwar nur ein Urteil, ob diese „Agende die Lehre und die Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirche, wie sie in deren Bekenntnisschriften ausgesprochen sein, treu in sich aufgenommen und in Sinn und Geist derselben die Liturgie geordnet und die Formulare vorgeschrieben habe“. Allein, es wird uns darin auch die Veranlassung, welche diese Anfrage herbeigeführt hat, und der Zweck, zu welchem unser Gutachten verwendet werden soll, näher angegeben, und so halten wir uns für verpflichtet, die von uns verlangten Äußerungen, welche wir auch kaum von dem besondern Falle zu trennen vermöchten, auch darüber mitzuerstrecken.

Hier bedürfen wir zunächst einiger Vorbemerkungen über Gebrauch von öffentlichen und Privatagenden überhaupt. Es bedarf bekanntlich zu jeden vollständigen Cultusact sowohl eines liturgischen Elements, welches eine stehende Form zum Ausdruck für das im Namen der Kirche oder der Gemeinde Geredete fordert, als auch eines beweglichen homiletischen Elements, in welchen der Prediger als Seelsorger seiner Gemeinde die besonderen wechselnden Zustände derselben oder einzelner Glieder derselben mit den sich gleichbleibenden Grundgedanken und Zielen des christlichen Lebens vergleicht und dazu hinführt. Aber öffentliche und Privatagenden pflegen sich nicht zu beschränken, feste Ausdrücke für das Erstere, das eigentlich Liturgische, nicht zu, sondern statt und im Namen der Gemeinde Geredete, festzustellen, sondern um für eilige Fälle auszuhelfen, pflegen sie auch Homiletisches, Anrede u. dergl. neben dem Liturgischen aufzunehmen, wobei dann ersteres zwar nicht seinen eigentümlichen Vorzug individueller Berücksichtigung und Vermittlung des besondern Falls annehmen, sondern für dies Bedürfnis nur annäherungsweise durch eine Auswahl von unbestimmter gehaltenen Ansprachen gesorgt werden kann. Hier ist

dann der Unterschied, daß während der Gebrauch jenes streng Liturgischen z. B. der Einsetzungsworte, der Absolution, des Kirchengebets u. s. f. ein Erfordernis im Cultus und eine Pflicht des Geistlichen ist, der Gebrauch der Rede, welche die Agende daneben anbietet, eigentlich nur ein Nothbehelf statt des homiletischen Elementes ist, welches eigentlich, wie es den besonderen Fall mit dem sich gleich bleibendes zu vermitteln bestimmt ist, auch für jeden besonderen Fall als Predigt oder Casualrede jedesmall neu productirt werden, und wenn der Geistliche sich auch hier eines Formulars bedient, so vertritt dies nur die Stelle seines eigenen, das Liturgische einleitenden Wortes. Wenigstens wird das immer der vollkommene Zustand sein, wo beides, was zu jedem vollständigen Cultusacte gehört, nämlich das liturgische und das homiletische Element, sich verbindet, vollends in der evangelischen Kirche, welche niemals in ihrem Cultus als in einem opus operatum sich abschließen, sondern stets auch das ganze übrige christliche Leben der Christen damit vergleichen und in Verhältnis setzen will, was gerade immer wieder durch das darauf eingehende und hier den Wechsel beobachtende und würdigende Wort der Predigt und Rede geschehen muß. Dies scheint auch in der Hessischen Kirchenordnung von 1657 nicht verkannt zu sein, welche freilich, unvollkommene Ausbildung ihrer Prediger und Notfälle voraussetzend, auch bisweilen die Formulare für das Liturgische so weit ausgedehnt hat, daß diese die Anrede mit einschließen und allenfalls entbehrlich machen, aber doch auch hin und wieder, namentlich in der Abendmahlsliturgie Cap. 10 no. 2 pag. 156 („soll der Prediger nur kurze Erinnerung und Vermahnung tun vom Abendmahl des Herrn Jesu Christi, auf eine Viertel oder zum längsten auf eine halbe Stunde, da dann“ u. s. w.) dazu no. 3 pag. 157–158, die Stelle der Rede bezeichnet und dieselbe gefordert hat. Wenn nun Prediger hier an den Stellen, wo ihr eigenes Wort eintreten sollte, sich einer nicht eingeführten Agende, mag diese nun in einem anderen Lande im öffentlichen Gebrauche oder überhaupt eine Privatagende sein, als ihres Privathilfsmittels bedienen, so ist dies weniger ein Eindringen eines fremden Liturgischen, sondern nur ein Benutzen eines Hilfsmittels für die Herbeischaffung eines eigenen Homiletischen, dessen Stelle hier das fremde Wort vertritt. So bezeichnet auch namentlich die Adlersche Agende diesen Unterschied, z. B. bei der Vorbereitung auf das H. Abendmahl, wo sie dafür einige Anreden liefert, und ausdrücklich bemerkt, daß diese dort „nur zur Probe, nicht zum Vorlesen“ bestimmt seien, pag. 199, vergl. auch pag. 196, 209. Das wird nun freilich nicht die vollkommenste Administration von Cultushandlungen sein, wo der Geistliche sich da, wo seine Rede eintreten sollte, fremder Worte bedient. Indessen es ist dies eine erlaubte und bei oft sich wiederholenden Einzelfällen nicht ungefährliche Form, und wenn Vorschriften dadurch übertreten werden, sind es andere, als welche sich aus dem Vorhandensein einer Landesagende für das eigentlich Liturgische ergeben würden, da dafür das Wort dieser ja auch unter dem fremden Wort für das, was eigentlich frei, beweglich und homiletisch bleiben sollte, gebraucht werden könnte. Wenigstens würde der Geistliche in allem, was er an fremden Gedanken und Worten, da wo sein eigenes Wort eintritt, anwenden und benutzen will, von dem Kirchenregiment, welches ihn nach vorgängiger Prüfung für öffentliche Äußerung seiner homiletischen Produktionen und für eine dadurch bewirkte leitende Einwirkung auf eine Gemeinde fähig befunden hat, nur wegen des Inhaltes der aufgenommenen fremden Worte, aber wohl nicht deswegen zur Rechenschaft gezogen werden könne, daß er Fremdes benutzt und angemessen gefunden habe, was ja seinem Ermessen als Seelsorger überlassen bleiben muß. Hätten also evangelische Geistliche bei Casualhandlungen an der Stelle ihrer eigenen Rede die fremden Worte einer auch homiletische Stücke suppediterenden Sammlung angemessen oder ausreichend gefunden, so würde abgesehen von dem etwaigen Vorwurfe zu großer Bequemlichkeit doch hiergegen nur in sofern etwas zu erinnern sein, als der Gehalt der fremden Worte

Bedenken unterläge, und als die liturgisch festgestellten Worte einer im öffentlichen Gebrauch anerkannten Agende verdrängt würden.

Dies aber führt uns nun hin zu den Hauptfragen, welche uns vorgelegt sind, nämlich zunächst nach dem evangelischen Charakter der Adlerschen Agende. Diese Agende, auf dem Grund älterer und neuerer Vorarbeiten, besonders eines Entwurfs von W. Alex. Schwollmann, im Jahre 1796 vollendet von dem als Orientalist bekannten und wegen seines Charakters gepriesenen Oberkons.R. u. Gen.Sup. Jakob Georg Christian Adler (geb. 1756, † 1834), gehört, wie ihr Verfasser, der späteren schon wieder einlenkenden und abgerissene Verbindungen herstellenden Zeit der Aufklärungsperiode an. Es findet sich demnach in ihr keineswegs mehr die Kälte und Unchristlichkeit der früheren Zeit des Naturalismus, der Zeit Friedrichs des Gr. und der Blüte der Allg. d. Bibl., der Zeit Bahrdts und der Wolfenb. Fragmente. Vielmehr in der fließenden und eleganten, bisweilen etwas wortreichen und matten, aber klaren und verständlichen, und gewiß für das 18. Jahrhundert sehr wirksamen, wenn auch jetzt schon wieder etwas veralteten Sprache, welche sich erst um diese Zeit eigentlich zum erste Male in Deutschland, Volk und Gebildete allgemeiner einander nähernd und vermittelnd, bildete, spricht sich in dieser Agende im Allgemeinen jener evangelische Rationalismus aus, welcher durch die innige Verehrung gegen den Stifter des Christentums, durch das Ableiten jedes sicheren Weges zur Seligkeit nur von ihm, durch die Anerkennung eines nur durch eine Heiligung der Gesinnung und des Lebens nach den Vorschriften Christi durch „eingewordene Gottes- und Menschenliebe“ möglichen Gottesverehrung seinen christlichen, und dadurch und durch Verwerfung jeder Veräußerlichung des christlichen Lebens, jeder Ungleichheit in der Berufung der Christen und jeder Ausschließung im Gebrauch der Heilmittel, namentlich in der eigenen freien Aneignung des Schriftwortes seinen evangelischen Charakter behauptete, wenn auch daneben die Einseitigkeit seine Grenze und seine schwache Seite die war, daß er in der Person Christi mehr nur seine menschliche Größe, durch welche er „als der erste unter vielen Christen“ allen übrigen nahe steht, und weniger die höheren göttlichen Eigenschaften, welche ihn von den übrigen unterscheiden, ins Auge faßte und sich durch die verschiedenen Belehrungen der Schrift hierüber erklärlich zu machen suchte, daß er in der Beurteilung des menschlichen Zustandes mehr was darin noch gut geblieben sei als das Depravirte betrachtete und in Tätigkeit zu setzen empfahl, und daß er die Aneignung des im Evangelium angebotenen Heils mehr in Gesetzes Weise beschränkt als Benutzen von Vorschrift und Beispiel, wie als völlige lebenweckende und geistmitteilende Hingebung dachte, mit dem allen nicht Unchristlichem und Unevangelischem nachhängend, sondern nur bei einzelnen auch in der Schrift gegebenen Gedanken einseitig verweilend, wie solche Auffassung des Urchristentums solche nähere Anschließung an einzelne Seiten und Züge desselben nach Eigentümlichkeit und wechselnder Empfänglichkeit zu allen Zeiten das unbestreitbare Recht der christlichen und besonders der evangelischen, im Schriftgebrauch durch keine enge dogmatische Tradition zu bindenden Gnosis, und die Bedingung einer mannfaltigen und lebensvollen Entwicklung der christlichen Theologie gewesen ist.

Indessen hält sich die Adlersche Agende doch nicht ausschließend auf dem bezeichneten Standpunkt, sie beschränkt sich nicht, von Christus als Lehrer der Weisheit und des Weges zur Glückseligkeit, von dem Beispiele, welches er durch Standhaftigkeit und Gehorsam gegeben, zu reden, wenn sie sich gleich am häufigsten in dieser Ansicht bewegt, wie denn vielleicht am stärksten der Abschnitt über die Confirmationshandlung S. 187 u. ff., wohl das schwächste im ganzen Buche, an die nüchternste und matteste Weise der Aufklärungsperiode erinnert. Vielmehr ist das eine weitere Eigentümlichkeit dieser Agende, daß sie in vielen Fällen auch noch eine höhere Ansicht mit jener bei ihr vorherrschenden zu verbinden sucht, wie ja doch auch selbst in der Schrift im lebendigen

Wechsel der bald hier bald dort verweilenden Verehrung solche Gradunterscheide der bald mehr nach ihrer menschlichen und ethischen, bald mehr nach ihrer göttlichen und metaphysischen Seite betrachteten Natur Christi nebeneinander stehen. So nennt sie Christus nicht bloß Erretter und Seligmacher, Heiland und Sohn Gottes, Tröster wenn unser Gewissen uns ängstigt, dankt ihm nicht nur für „Kraft zum Guten“ welche er gegeben, vergl. S. 224, sie fordert nicht nur, daß jeder sich „prüfen solle, ob er Jesum für den Sohn und Gesandten Gottes, für seinen Herrn und Heiland anerkenne und ihn mit dankbarem Herzen verehere“, sondern sie hat sich auch die biblische Ansicht angeeignet von dem Tode Gottes als dem höchsten Beweis der Liebe Gottes (S. 228: „wir preisen Deine unendliche Güte, daß Du Deinen geliebten Sohn auch für uns in den Tod gegeben, und uns durch ihn Gnade, Leben und Seligkeit geschenkt hast; laß doch Deine und Deines Sohnes Liebe uns immer unvergeßlich bleiben“; S. 219: „Diese Betrachtung wird euch stärken in dem Glauben, daß Gott, der seines Einigen, seines Geliebten nicht verschont, sondern ihm zu solchem Leide und zu solchem Tode hingegeben hat, euch mit ihm Gnade, Vergebung und Seligkeit, euch alles mit ihm geschenkt werde“, vergl. auch S. 251) von dem „Tode, den er duldete zur Versicherung und Vergebung der Sünden“ (S. 233) von Christi Eingehen zu seiner Herrlichkeit, „um zu empfangen das Reich, das ihm sein Vater beschieden hatte“ (S. 230, 234) von seinem Leben als Herr in der höchsten Macht und Herrlichkeit (S. 253) von seinem noch bevorstehenden „Kommen“ (S. 238) von dem Bedürfnis der Sündenvergebung (S. 200: „Wahrlich, unser Herz bedarf der Versicherung der göttlichen Gnade. Ein Blick in uns selbst lehrt uns bald, daß wir bei weitem nicht die guten Menschen sind, die wir sein sollten und sein könnten. Bei diesem Gefühle unserer Schwachheit und Unvollkommenheit was vermag uns da aufzurichten, was kann uns da Mut einflößen, in unserer Besserung fortzufahren, als der Gedanke: Gott verzeiht!“); und wenn sie es auch unterläßt, sich bestimmt zu dem Gedanken der stellvertretenden Genugtuung und zu dem von der leiblichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in et sub pane (vergl. vielmehr S. 231) zu bekennen, so empfiehlt sie doch bei der Austeilung von Brot und Wein im Sakrament neben anderen auch die Formeln „Der Leib deines Heilandes Jesu Christi für dich in den Tod gegeben“ und „Das Blut deines Heilandes Jesu Christi, für deine Sünden vergossen“, S. 222. So verweilt auch die Abendmahlsliturgie der Adlerschen Agende, auf welche die Herren Bittsteller besonders verweisen, zwar besonders bei dem Gedanken des „Tuns zu Christi Gedächtnis“ und der Befestigung guter Vorsätze u. dieser Erinnerung, z. B. S. 231, 233, 257, allein fehlt es doch auch nicht an einzelnen Andeutungen anderer Auffassungen, wie die soeben angegebenen Beispiele beweisen, wäre das aber auch nicht der Fall, so wäre doch, da es auch diesen Gedanken ja bekanntlich keineswegs an der evangelischen Grundlage fehlt, auch hier, wenn irgend ein Vorwurf, doch nur der der Einseitigkeit und Beschränktheit, aber nicht der der Schriftwidrigkeit und des Unevangelischen zu machen. Daran wird auch für Hessen nichts geändert durch die Rücksicht auf die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche. Die Hessische Landeskirche hat den evangelischen und insbesondere den reformierten Grundzug viel zu fest gehalten, nur das Gotteswort in der Schrift, aber kein menschliches Wort als Glaubensnorm anzuerkennen, als das sie, wie in der auch hier so oft eine mittlere Stellung einnehmenden lutherischen Kirche bisweilen geschehen ist, durch Anerkennung der Autorität neuerer Bekenntnisse dem Wort der Schrift wieder eine neue Autorität der Tradition, welche ja zu keiner Zeit der Sache nach etwas anderes war als die spätere dogmatische Entwicklung, hätte nebenordnen, oder, wie durch jede spätere authentische Gesetzesdeclaration geschieht, hätte überordnen mögen. Dies beweist der Ordinationseid der KO. von 1657, welche hier für die ältere Zeit allein entscheidet, denn er verpflichtet Cap. 16 § 4 allein und ausschließlich auf den Vortrag der „ganzen Lehre der

christlichen Religion, welche in der Schrift gelehrt sei“, sie muß auch (und nicht die A.C.) in der Fortsetzung des später folgenden Satzes gemeint sein, wo gesagt wird, daß „nach derselben Form und Richtschnur alle Predigten u.s.w. anzustellen seien, und es wird nur dazwischen bemerkt, daß dieselbe auch in den 5 alten Symbolen, und in A.C. u. Apol. kürzlich erklärt sei, es wird also nicht auf diese selbst verpflichtet, nicht auf das, was sie etwa noch anderes als richtige Schrifterklärungen enthalten, sondern durchaus auf die Schriftlehre allein, und darum auch schon auf die richtige Erklärung derselben in den späteren Bekenntnissen. Darum stimmt auch damit die im J. 1838 für die Verpflichtung der Pfarrer gewählte Formel im wesentlichen überein, da die gewissenhafte Berücksichtigung der Bekenntnisschriften neben der Schrift sich eben schon durch die evangelisch festzustellende alleinige Autorität der Schrift als gewissenhaftes Berücksichtigen dessen, was die Bekenntnisse an richtigen Erklärungen der Schrift enthalten, bestimmt. Wäre aber dies auch nicht so, so vermöchten wir auf dem Boden der Hessischen Kirche doch nicht der Adlerschen Agende wegen nicht ausgedrückter lutherischer Unterscheidungsmeinung vom Abendmahl in der Abendmahlsliturgie Vorwürfe zu machen. Denn eines Teils stimmen die lutherischen Bekenntnisse gerade in diesem Artikel selbst nicht völlig zusammen, in dem die von Melanchthon herrührenden der Transsubstantiation nicht widersprechen, namentlich die Apologie 157—158, welche „zum Beweis, daß sie *recepta in tota ecclesia sententiam* verteidige“, aus anderen Schriftstellen Aussprüche für die Verwandlung ohne Mißbilligung anführt, und sich nicht bloß zum vere et substantialiter adesse von Leib und Blut Christi, sondern auch dazu bekennt, *quod vere extribeantur cum his rebus, quae videntur, pane et vino*, daher denn auch in den Verhandlungen der 14 in Folge der A.C. (c.f. das Protokoll in Förstemanns Urkundenbuch u. bei Müller Gesch. d. A.C. 746) so wie im Conventionsbuche die Einstimmigkeit in Art. 10 der A.C. anerkannt wurde, wogegen die Bekenntnisse Luthers erst die Transsubstantiation als *subtilitas sophistica* verwarfen und wirkliche Gegenwart von Brot und Wein behaupten Smalc. 3,6, und endlich, wieder von der Verwerfung jeder Erklärung des Unerkklärlichen abgehend, die FC. dann zuletzt ihre neue Erklärungsweise der Gegenwart durch die Ubiquitätshypothese andeutete. Sondern außerdem war die hessische K.O. von 1657, erlassen unter demselben Landgrafen Wilhelm IV., welcher 4 Jahre nachher das synkretistische Colloquium zu Cassel halten ließ, und aus älteren nicht lutherischen Bestandteilen bearbeitet von dem reformierten aber gemäßigten, damals schon hochbejahrten Theologen Johann Crocius (geb. 1590, † 1659), auch vielleicht ursprünglich schon darauf angelegt, so wie jetzt auch wirklich geschieht, von Reformierten und Lutheranern gebraucht zu werden, hat in der Weise reformierte und lutherische Elemente verschmolzen oder auch unvermischt neben einander gestellt, daß durch sie nicht entschieden und rein eine von beiden Richtungen ausgesprochen ist, wie sie denn namentlich nach dem Abendmahl p. 181 zwei Formeln vorschreibt, von denen die eine die Ausdrücke „und gespeist hast mit dem Leib und Blut deines Sohnes“ aufnimmt, die andere aber nur darin abweicht, daß sie an deren Stelle die unbestimmtere Fassung „uns durch diese heilsamen Gaben erquickt hast“ aufnimmt. So werden wir denn auch hiernach nicht in den Stand gesetzt, die Formulare der Adlerschen Agende für das Abendmahl und die Vorbereitung dazu wegen ihrer Einseitigkeit in der Anschließung an die bezeichneten einzelnen biblischen Elemente für unevangelisch zu erklären. Mehr wäre, wenn wir dabei an gegenwärtigen Gebrauch denken, vielleicht an der bisweilen zu wortreichen und steifen Fassung der Formulare, und noch viel mehr an den fast bloß vereinfachenden und resp. zerstörenden Vorschriften für die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes p. 3—22 auszusetzen gewesen. Allein bei der ersteren Eigenschaft ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß dieser Stil des 18. Jahrhunderts uns jetzt noch als altmodisch zuwider, aber noch nicht wieder, wie der des 16. und weniger des

17. Jahrhunderts als altertümlich anziehend ist, und daß derselbe doch jetzt für viele auf gewissen Bildungsstufen noch vor andern wirksam sein kann, während das altertümlich für sie, wie sie sind, noch abstoßen würde, wie uns das in diesem Falle auch die Nachricht in dem verehrl. Schreiben bezeugt, daß nicht bloß den Predigern der lutherischen Gemeinde zu Cassel, sondern auch vielen Gemeinmitgliedern dieser Ton besonders zusage. Was aber die Vorschriften der Adlerschen Agende für die Einrichtung des Cultus betrifft, so schien diese in Cassel nicht eingeführt zu sein, und darum hier gar nicht in Betracht zu kommen.

Wenn wir somit in dem Inhalte der Adlerschen Agende nichts entschieden Unevangelisches und darum keinen Grund finden, weshalb es Geistlichen gehöhrt werden müßte, an der Stelle ihres eigenen freien homiletischen Wortes bei Casualhandlungen sich der hier gegebenen Formulare zu bedienen, muß anders für das Homiletische, sofern sie nur nichts Unevangelisches aufnehmen, die gewissenhafte Auswahl des Angemessensten und Wirksamsten ihrem freien Ermessen überlassen und die Möglichkeit der Mißgriffe ihnen gelassen werden, so bleibt nur die Frage übrig, ob sie nicht zu verpflichten seien, für das eigentlich Liturgische im engeren Sinne daneben den Gebrauch der in der K.O. von 1657 enthaltenen Formulare nicht zu unterlassen, und hier den Gebrauch einer fremden Agende zu vermeiden. Diese Frage ist hier gleichbedeutend mit der: ist es den Geistlichen zu gestatten, Cultusacte bloß in ihren eigenen Worten, sofern gegen deren Inhalt nichts zu erinnern ist, zu vollziehen, oder müssen sie sich jedesmal für das eigentlich Liturgische der gegebenen Worte der Agende ohne Ausnahme bedienen? Denn der Gebrauch einer fremden nicht eingeführten, öffentlichen oder Privatagende fällt nach dem Obigen mit dem Gebrauch eigener Worte völlig unter einerlei Beurteilung. Hier ist allerdings unleugbar, wie schon vorher berührt wurde, daß die Vollziehung einer Cultushandlung die bei weitem vollkommener ist, in welcher das bewegliche und stehende Element, welches in jeder innerlich zu unterscheiden sein wird, auch äußerlich so hervortritt, daß nur jenes in dem eigenen freien Wort des Predigers, dieses aber stets sich selbst gleich bei Hohen und Niederen, in einer festen gegebenen Form erscheint. Allein bei Bestimmung der Befugnis der Prediger im einzelnen Falle wird hier alles auf den in den kirchlichen Behörden schon durch die Visitationen nicht unbekanntan also als rechtmäßig bestehenden Zustand ankommen. Da sie Formen der Agenden, abgesehen von gewissen unveränderlichen biblischen Grundbestandteilen derselben, nach wechselndem Bedürfnis von Zeit zu Zeit wechseln dürfen und müssen, damit nicht veraltete „Schläuche“ hinderlich und drückend werden für das frische Leben des Geistes, da wenn dafür nicht gesorgt würde, unevangelische Veräußerlichung und zunehmender Mechanismus die Folge sein würde, so kann auch, wenn das nach Veraltung früherer Formen erforderliche Neue, z. B. in Zeiten großer Meinungsverschiedenheit oder auch nur vorherrschender Reflexion, schwer zu finden ist, das Kirchenregiment eine Übergangsperiode der Ungewißheit und der Versuche dulden, in welche sie vor Feststellung neuer liturgischer Formen die Geistlichen einsteilen durchaus sich selbst überläßt, und ihnen neben den ewig feststehenden liturgischen Elementen wie V.U., Einsetzungsworte, Segen, Taufformel u. dgl., welche ja stets als ein Minimum und als eine Vertretung des stehenden Cultuselements übrig bleiben, für das übrige den Ausdruck frei zu wählen, also auch aus geeigneten Privatschriften zu schöpfen gestattet. Dies scheint uns der gegenwärtige Fall der hessischen Landeskirche zu sein. Während wir im 16. Jahrhundert ein so lebhaftes Interesse für möglichst angemessene Feststellung der Liturgie bemerken, daß auf die ausführliche Agende der K.O. Landgraf Philipps des Großm. vom J. 1566 schon 7 Jahre darauf eine neue Agende in der K.O. von 1573 folgt, und während vor Ablauf eines Jahrhunderts diese schon wieder durch die K.O. von 1657 ersetzt wird, sind jetzt neben einer viel allgemeineren Veränderung der

ganzen Denk- und Redeweise des deutschen Volkes fast 2 Jahrhunderte ver-
gangen, ohne daß die dadurch wünschenswert gewordene Modifikation in den
liturgischen Formen unter öffentlicher Autorität zur Ausführung gekommen
wären. Kann man sich hier auch besonders im Hinblick auf die in den hessischen
Gesangbüchern wirklich zur Ausführung gekommenen Veränderungen, welche
die veränderte Zeitbildung zu fordern schien, des Erfolges freuen, daß nicht in
ähnlicher Weise auch eine Agende im Stil der zweiten Hälfte des 18. Jahr-
hunderts in Hessen zustande gekommen und eingeführt ist, so schon weil was
damals geschehen sein würde, nun schon wieder für die jetzige Zeit ungeeignet
sein möchte, so ist doch darum dem Bedürfnis nicht abgeholfen, so ist es darum
nicht verständlich, daß in so langer Zeit hier keine Reform oder Nachbesserung
versucht ist, und so ist, sofern zu einer glücklichen Abhilfe in der Nähe keine
Aussicht ist, vielleicht eben jenes Dulden des Verfahrens nach eigenem besten
Ermessen besonders dann eine geeignete Auskunft, wenn die Geistlichen, wie es
in der luth. Gemeinde zu Cassel der Fall zu sein scheint, Gründe zu haben
meinen, es werde eine oder die andere neuere Form für die Gemeinde eindring-
licher und erbaulicher sein, als die älteren nach dem Herkommen ebenfalls für
sie neuen Formen. Wir sehen dies allerdings nur als einen interimistischen Zu-
stand und als einen Notstand an; wir halten nicht in dem Maße, wie es wohl in
manchen kühnen Äußerungen der Reformatoren in ihrer alleinigen Schätzung
des rechten Geistes als des Einennotwendigen liegt, die Formen des Cultus für
Adiaphora, da der Übergang von dem idealen Standpunkte zur Beratung der
Ausführung und zur Heranbildung der Generationen dafür durch sorgsam ge-
wählte und bestimmte Formen und Mittel besonders jeder herabgestimmteren
Zeit so nahe gelegt ist; wir möchten nicht unbedingt sagen mit der A.C. Art. 7
„nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas seu ritus aut caer-
emonias ab hominibus institutas“, obwohl diese eine Äußerung fast genüge, auch
für die Adlersche Agende nachzuweisen, daß sie selbst den Bekenntnissen nicht
zuwider sei. Wir verkennen nicht, daß es gerade der Trieb und der Beruf
unseres wie jedes Zeitalters sei, die Einseitigkeit und Verirrung des nächst-
vorhergehenden Zeitalters zu erkennen und abzustellen, also an die Stelle der
Selbstgenügsamkeit und Selbstbewunderung der zweiten Hälfte des vorigen
Jahrhunderts die Anerkennung der sehr verschiedenen Vorzüge früherer Zeiten,
der Berechtigung auch ihrer Kunstformen und Stilarten zu setzen. Allein eben
dies muß uns doch auch wiederum zurückhalten vor blinder Parteilichkeit gegen
Stil und Formen der Zeit, in welcher die deutsche Poesie und schon deshalb
auch die deutsche Sprache ihre höchste Stufe erreicht hat, und für alle derartigen
Erzeugnisse des 16. oder gar des für deutsche Kunst ungünstigen 17. Jahr-
hunderts, überhaupt aber von der Voraussetzung eines für liturgischen Stil allein
berufenen Jahrhunderts und einer allein berechtigten und vorzüglichen lita-
urgischen Form und Sprache, so wie von Entscheidungen nach ästhetischer Kenner-
schaft in einer Sache, worin es doch zuletzt bei Beurteilung der Formen nicht auf
das Rechthaben nach allgemeinen Regeln der Kunst und des Geschmacks, son-
dern auf die Wirksamkeit der Formen bei einer gegebenen, immerhin vielleicht
ästhetisch zurückgebliebenen Generation ankommt. Vielmehr wenn die For-
mulare der K.O. von 1657 bei unverkennbar großen Vorzügen der Kraft und
Eindringlichkeit der Sprache doch auch nicht frei sind von Weitschweifigkeit und
von Formen, welche besonders für eine an die moderne Sprache gewöhnte Ge-
meine abstoßend wirken möchten, so wie von einzelnen Stellen, welche wegen
veränderter Verhältnisse (Papst, Kaiser, Türken) [und wegen veränderter Über-
zeugung von der wahren Schriftlehre (Höllenfahrt, Persönlichkeit des h. Geistes,
des Teufels u. dgl.)] besser vermeiden würden, und wenn es sich in der luth.
Gemeine zu Cassel, deren freie Religionsübung jetzt nicht mehr, wie die Herren
zu besorgen scheinen, auf die bedingten Concessionen vom 5/16 Januar 1731
und vom 7. März 1786, sondern unbeschränkter und sicherer auf § 132 u. § 155

der V.U. ruhet, nach dem unbezweifelt der Behörde bekannten also von ihr genehmigten Herkommen nicht um Erhaltung der K.O. von 1657 im Gebrauch, sondern um neue Einführung unter Veränderung des Herkömmlichen handelt, so scheint uns doch jene einstweilen eingeräumte Freiheit, welche wir als das Eigentümliche des gegenwärtigen Zustands betrachten, bis sich eine befriedigendere Abhilfe des Bedürfnisses ähnlich wie z. B. in Württemberg entwickelt haben wird, viel vorzüglicher und ratsamer, als eine einfache Reaction zum Alten und teilweise veralteten, wodurch in der Gegenwart manche gedrückt und verletzt, und für die Zukunft das wünschenswerte Vollkommenere zurückgehalten werden würde; ja wenn wir eben diese Freiheit als den eigentlichen Status quo mindestens der luth. Gemeinen seit Anfang dieses Jahrhunderts und nicht erst seit 1831 anerkennen müssen, so darf vielleicht eher für als gegen ihn die Bestimmung der V.U. § 134 angeführt werden, daß ohne eine Gnade liturgische Neuerungen nicht einseitig verfügt werden sollen. Wir würden wenigstens besorgen müssen, wenn wir auch nur an die Geistlichen, und nicht einmal an die mit der gegenwärtigen liturgischen Observanz nicht unzufriedenen Gemeinmitglieder denken, daß wenn Prediger, welche vielleicht seit Anfang ihrer Amtsführung den Gebrauch neuerer auch nicht verwerflicher Formen wie der Adlerschen Agende liebgewonnen und mit ihrer ganzen übrigen geistlichen Wirksamkeit am meisten in Übereinstimmung gefunden haben, auch ohne Synode zum Gebrauch einer dagegen wo mehrfach abstechenden älteren Agende gezwungen würden, ihnen die Freudigkeit und die eigene Erbauung bei ihren heiligsten Amtsverrichtungen dadurch gestört werden würde, und dies würden wir, auch für die Gemeine, für einen viel größeren Schaden ansehen, als wenn einige selbst beim Abendmahl kritisch gestimmte Gemeinmitglieder veranlaßt würden, sich, wie ihnen ja freisteht, solchen evangelischen Kirchen zuzuwenden, in welchen der ausgedehntere Gebrauch der K.O. von 1657, welche sie suchen, noch eine niemals unterbrochene Observanz ist. So können wir schließlich nicht umhin, die Herren aufmerksam zu machen, wie leicht möglich es ist, daß das Vorhaben, welches sie gewiß zum Besten der Kirche zu verfolgen sich für verpflichtet halten, zu größerem Nachteil für dieselbe in der Gegenwart und durch Verhinderung einer von der Zukunft zu fordernden befriedigenden Entwicklung ausschlagen könnte, und daß nach dem innersten Sinn des Urchristentums und der evangelischen Kirche was bloß den äußeren Cultus angeht so wichtig sein kann, daß es gerechtfertigt wäre, deswegen die Liebe zu verletzen, und die Gemeinschaft und den Frieden in Gefahr zu bringen. Matth. 5, 23—24. Rom. 14, 15—21. 1. Cor. 10, 23—24.